

SPEDLOGSWISS ZOLL

Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen · Association suisse des transitaires et des entreprises de logistique
Associazione svizzera delle imprese di spedizione e logistica · Swiss Freight Forwarding and Logistics Association

Zoll-Bulletin 01/2019

Eine Information der Kommission Zoll

«Achtung Stolperstein»: Generelle Zollrisiken*

Zollrisiken standen bislang nicht im Zentrum des Risk Managements der Logistikunternehmen. Dabei sind Zollrisiken eigentlich besonders heimtückisch, und zwar gleich aus mehreren Gründen:

1. Zollrisiken sind häufig versteckt und werden deshalb als solche gar nicht erst erkannt.
2. Zollrisiken sind oft nur Eventualrisiken, d.h. sie manifestieren sich aufgrund eines bestimmten Ereignisses oder bestimmter Tatsachen, welche erst in der Zukunft auftreten oder festgestellt werden können.
3. Das Zollgesetz kennt sehr lange Verjährungsfristen. Aus diesem Grund können gewisse Risiken Monate, u.U. sogar noch Jahre nach der Abfertigung nicht ausgeschlossen werden.
4. Zollrisiken ziehen häufig ausserordentlich hohe finanzielle Konsequenzen nach sich. Dabei geht es ja nicht nur um die eigentlichen Zölle und um Abgaben aus nichtzollrechtlichen Erlassen (Verbrauchssteuern, Lenkungsabgaben), sondern in ganz erheblichem Ausmass auch um die Mehrwertsteuer (Einfuhrsteuer). Die Bonitätsprüfung des Auftraggebers ist im Zusammenhang mit Zollgeschäften eminent wichtig. Mitarbeitende im Verzollungsbereich haben oft - ohne dass man sich dessen bewusst ist - viel mehr «Kreditkompetenz» als ihre Kollegen in den Transportabteilungen.

In der Folge werden wir ein paar typische Zollrisiken beleuchten, wobei diese Auflistung keinesfalls abschliessend ist. Um den Rahmen dieser Ausführungen nicht zu sprengen, beziehen wir uns auch nur auf das schweizerische Zollrecht.

Gerne verweisen wir auf die von SPEDLOGSWISS angebotenen Know-How Kurse zum Thema Zollrisiken.

*Autoren: Felix Gremminger (Hermes & Richard AG) und Roland Bösch (M+R Spedag Group AG), Mitglieder der SPEDLOGSWISS Kommission Zoll

Zollschuldner und Solidarhaftung (Art. 70 ZG)

Das schweizerische Zollgesetz kennt den Begriff der direkten oder indirekten Stellvertretung nicht. Der schweizerische Gesetzgeber hat den Kreis der Zollschuldnerinnen und Zollschuldner bewusst sehr weit gefasst, jedenfalls deutlich weiter als die differenzierteren Regelungen im Unionszollkodex (UZK) der EU. Der Art. 70 des schweizerischen Zollgesetzes (ZG) ist hier klar und deutlich:

Auszug aus Art. 70 ZG:

²Zollschuldnerin oder Zollschuldner ist:

- a. die Person, die Waren über die Zollgrenze bringt oder bringen lässt;
- b. die Person, die zur Zollanmeldung verpflichtet oder damit beauftragt ist;
- c. die Person, auf deren Rechnung die Waren ein- oder ausgeführt werden;

³Die Zollschuldnerinnen und Zollschuldner haften für die Zollschuld solidarisch. Der Rückgriff unter ihnen richtet sich nach dem Obligationenrecht.

Aus der in Art. 70 gesetzlich verankerten Solidarhaftung ergibt sich, dass ein international tätiges Speditions- oder Logistikunternehmen selbst dann zum solidarisch haftenden Zollschuldner wird, wenn es selbst gar keine Zollanmeldungen abgibt. Spediteur und Frachtführer sind am grenzüberschreitenden Vorgang beteiligt und das genügt, um von der Zollverwaltung in die Pflicht genommen zu werden. Es wäre fatal, sich darauf zu verlassen, dass letztlich der beauftragte Zollagent allein für die korrekte Zollabwicklung verantwortlich sei.

Bestens bekannt ist Art. 70 Abs. 4 ZG, wonach der gewerbsmässige Zollanmelder nicht solidarisch haftet, sofern die Zollabgaben über das Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung (ZAZ) des Importeurs belastet werden. Das stimmt leider nur bedingt. Das Bundesverwaltungsgericht präzisiert in seinem jüngeren Urteil A-5996/2017, dass der gewerbsmässige Zollanmelder auch dann eine „subsidiäre Ausfallhaftung“ trägt. Die Inanspruchnahme dieser subsidiären Ausfallhaftung setzt allerdings voraus, dass sämtliche möglichen anderen Solidarschuldner vollstreckungsrechtlich nicht zur Bezahlung gebracht werden konnten.

Von Forderungen gemäss Art. 70 ZG zu unterscheiden sind die bekannten Nachbezüge von Zollabgaben nach Art. 12 Verwaltungsstrafrecht (VStrR). Unter Art. 12 VStrR fallen alle Abgaben, welche zu Unrecht nicht erhoben worden sind, z.B. infolge falscher Deklaration, falscher Tarifnummer, ungültigem Ursprungszeugnis, fehlenden Kontingenten usw. Entscheidend für die Leistungspflicht ist lediglich das Vorliegen einer objektiven Widerhandlung, nicht aber das Vorliegen eines Verschuldens. Gemäss Absatz 2 von Art. 12 VStrR gilt für Nachforderungen der genau gleiche Kreis der solidarisch haftenden Zollschuldner wie unter Art. 70 ZG

MWST-Rückerstattung bei Insolvenz des Importeurs (Art. 64 MWSTG)

Bekannt ist, dass die MWST (Einfuhrsteuer) der mit der Zollanmeldung beauftragten Person nach Art. 64 Abs. 1 lit. Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) ganz oder teilweise erlassen werden kann, sofern er „die Steuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Importeurs oder der Importeurin nicht weiterbelasten kann und der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war...“. Diese Erlassregelung MWST gilt somit nur, sofern der

Importeur im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung als steuerpflichtige Person immer noch im MWST-Register eingetragen war. An dieser Voraussetzung scheitert häufig der MWST-Erlass. Zum einen war es in der Vergangenheit nicht immer einfach, im UID-Register die richtige Nummer auszumachen. Auf Anregung von SPEDLOGSWISS beim Bundesamt für Statistik (BFS) wurde die Abfrage und Anzeige der UID- Nummern und vor allem die Erkennbarkeit der korrekten MWST- Nummer wesentlich verbessert. Zum anderen erfährt der Spediteur meist gar nichts von Mutationen bei der MWST-Registrierung seines Kunden. Spedlogswiss hat bereits bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) angeregt, die an Behörden versandte periodische, elektronische Information über Mutationen bei der MWST Registrierung auch auf Unternehmen auszuweiten. Jedenfalls im Rahmen von DaziT sollen nach Zusage der EZV hier Erleichterungen vorgesehen werden. Die Frist für das Einreichen eines Erlassgesuches beträgt 1 Jahr. In der Regel prüft die Zollverwaltung auch, ob die Kreditgewährung nicht fahrlässig erfolgt ist und der Gesuchsteller die notwendigen Massnahmen zum Eintreiben seiner Forderung ergriffen hat. Für Einfuhrsteuern von Privatpersonen ist der Erlass der MWST bei Zahlungsunfähigkeit immer ausgeschlossen.

Erlass von Zollabgaben (Art. 86 ZG)

Im Gegensatz zum MWSTG kennt das ZG keine Erlassbestimmung für Zollabgaben für den Fall, dass der mit der Zollanmeldung Beauftragte bei seinem zahlungsunfähigen Auftraggeber resp. Importeur die Abgaben nicht mehr eintreiben kann.

Die Hürden für einen Zollerlass sind gegenüber der MWST bedeutend höher. Gemäss der bisherigen Rechtsprechung bezog sich der Erlassartikel 86 im ZG ausschliesslich auf Nachforderung aufgrund von Artikel 85 ZG, also auf die seltenen Fälle, bei denen die Zollverwaltung eine Zollabgabe nachfordert, die die Verwaltung selber irrtümlich nicht oder zu niedrig festgesetzt hatte. Alle Nachforderungen hingegen, die auf einer objektiven Widerhandlung gegen das Zollgesetz beruhten, waren vom Zollerlass im Vorhinein ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn den Zollanmelder keinerlei Verschulden traf. Solche Fälle konnten zu stossenden Situationen führen, die als höchst ungerecht empfunden wurden.

Im Rahmen der letzten Teilrevision des Zollgesetzes per 1. August 2016 wurde deshalb Art. 86 ZG um einen neu eingeschobener Absatz 2, erweitert.

Auszug aus Art. 86 ZG:

² Sie (*die Zollverwaltung*) verzichtet auf Gesuch hin ganz oder teilweise auf die Einforderung von Leistungen nach Artikel 12 VStrR oder erstattet bereits beglichene Leistungen ganz oder teilweise zurück, wenn:

- a. die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller kein Verschulden trifft; und
- b. die Leistung beziehungsweise die Nichtrückerstattung:

1. die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse unverhältnismässig belasten würde, oder

2. als offensichtlich stossend erscheint.

Die Zollverwaltung erhält damit ein Instrument, um auch Zollabgaben angemessen reduzieren oder erlassen zu können, die im Rahmen von Nachbezügen gestützt auf Artikel 12 VStrR erhoben wurden. Für einen Erlass müssen aber mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

Erstens darf den Gesuchsteller kein Verschulden treffen (lit. a.). In der Praxis der Zollverwaltung werden jedoch schon einfache Arbeitsfehler oder eine geringe Verletzung der Sorgfaltspflicht als schuldhaftes Verhalten beurteilt, womit der Erlass faktisch verunmöglicht wird. In der Botschaft zur Zollgesetzrevision wird sogar festgehalten, dass auch nachträglich für ungültig erklärte Ursprungsnachweise nicht in jedem Fall ein Verschulden ausschliessen.

Zusätzlich muss der Nachbezug eine unverhältnismässige Belastung in finanzieller Hinsicht darstellen, so dass das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Existenz ernsthaft gefährdet ist (lit. b, Ziff. 1). Die blossе Tatsache, dass es sich um einen hohen Betrag handelt, genügt als Erlassgrund in diesem Fall noch nicht.

Nur wenn besondere Umstände einen Zollnachbezug über Art. 12 VStrR als besonders «stossend» erscheinen lassen, können die im Prinzip geschuldeten Zollabgaben auch dann erlassen werden, wenn die Unternehmung nicht existenziell bedroht ist (lit. b, Ziff. 2). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine präferenzberechtigte Ware zum Normalzollansatz veranlagt werden muss, weil sie dem Empfänger durch eine Transportfirma irrtümlicherweise unveranlagt ausgeliefert wurde, das Versäumnis aber mittels Selbstanzeige der Zollverwaltung zur Kenntnis gebracht wurde. Ob andere «stossende» Tatbestände zu einem Erlass von Zollabgaben führen können, wird die gerichtliche Praxis der nächsten Jahre zeigen.

Aber Achtung: Der ganze Abs. 2 von Art. 86 ZG bezieht sich nur auf den Erlass von reinen Zollabgaben. Der Erlass von nichtzollrechtlichen Abgaben wird durch diese neue Bestimmung nicht erfasst, sondern wird allenfalls im jeweiligen nichtzollrechtlichen Erlass geregelt (MinÖstG, TStG, SVAG usw.).

Präferenznachweise bei der Einfuhr

Die Anzahl der Länder und Regionen, mit denen die Schweiz Freihandelsabkommen (FHA) abgeschlossen hat, nimmt laufend zu. Leider bestehen zwischen den rund 30 FHA teilweise erhebliche Unterschiede, insbesondere auch bezüglich der formellen Ausgestaltung der jeweiligen Präferenznachweise.

Zudem gewährt die Schweiz auch für Ursprungswaren aus Entwicklungsländern im Rahmen des APS/GSP (Allgemeinen Präferenzsystems /Generalized System of Preferences) bei der Einfuhr Zollpräferenzen (reduzierter Zollansatz oder zollfrei). Im Rahmen des neuen Systems REX (Registered Exporter) werden zurzeit die bisher angewendeten Ursprungszeugnisse Form A nach und nach durch Ursprungserklärungen SoO (Statements on Origin) ersetzt. Dieser Umstellungsprozess mit den Entwicklungsländern ist noch im Gang und führt aktuell zu erheblichen Risiken auch für die Spediteure und Zolldeklaranten aufgrund des teilweisen Parallellaufs von unterschiedlichen Regelungen, der Unübersichtlichkeit der Anforderungen als auch Kommunikation dieser durch die EZV selbst.

Die formelle Gültigkeit der Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr steht immer mehr im Fokus der nachgelagerten Kontrollen durch die Zollverwaltung. Sind die Formerfordernisse nicht absolut strikt erfüllt, verfällt der Anspruch auf die präferenzzielle Zollbehandlung und die Sendung muss zum Normaltarif veranlagt werden. Eine provisorische Verzollung ist im Nachhinein nicht mehr möglich. Die EZV veröffentlicht im Internet ein detailliertes Merkblatt zur formellen Gültigkeit der Ursprungszeugnisse, welches laufend nachgeführt wird:

http://www.ezv.admin.ch/pdf_linker.php?doc=Gueltigkeit_Praeferenznachweise

Diesbezüglich konnte SPEDLOGSWISS bei der EZV erreichen, dass in dem mit ca. 20 Seiten sehr umfangreichen und zum Teil sehr unübersichtlichen Merkblatt wenigstens die jeweiligen Änderungen klarer ersichtlich gemacht werden.

Es ist unschwer zu erkennen, wie unterschiedlich und komplex die formellen Anforderungen an die Ursprungszeugnisse sind. Die Stolpersteine sind zahlreich. Vermehrt kommt dazu, dass bei immer mehr Ländern auch die Autorisations- resp. Registrierungsnummern der jeweiligen Versender im Internet überprüft werden müssen.

Neben den Nacherhebungen drohen hier zudem auch immer Bussen seitens der EZV. Es ist damit zu rechnen, dass im Rahmen von DaziT voraussichtlich die Zahl der systematischen Nachkontrollen in diesem Bereich noch erheblich ansteigen werden.

Die meisten FHA schreiben die Direktbeförderung vor. Das bedeutet, dass die Zollpräferenz nur dann gewährt werden kann, wenn die Ware direkt vom Abgangsland in die Schweiz gelangt. Soweit sie dabei durch andere Länder befördert wird, muss sie dort dauernd unter Zollkontrolle verbleiben. Wird diese Kette unterbrochen oder liegen die zusätzlichen Nachweise nicht vor, ist die präferenzielle Veranlagung in der Schweiz nicht mehr möglich.

Die Schweiz prüft zurzeit, ob sie unilateral sämtliche Einfuhrzölle auf den Industrieprodukten (Kapitel 25-97 des Zolltarifs) aufheben soll. Der Bundesrat hat am 8.12.2018 einen Vorschlag in die Vernehmlassung geschickt. Die Zolleinnahmen auf Industrieprodukten stellten 2016 nur noch 0.7% der Bundeseinnahmen dar. Mit dieser Massnahme würden die Ursprungsnachweise zur zollfreien Einfuhr von Industrieprodukten in einigen Bereichen jedenfalls wegfallen. Allerdings muss dann mit dem Kunden eindeutig geklärt werden, inwieweit er die Prüfung und Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen dennoch wünscht, z.B. weil das Produkt unverändert oder - unter Nutzung einer Ursprungskumulation resp. Wertklausel - bearbeitet re-exportiert werden soll. Ähnliches gilt für die Fälle, in denen die präferenzielle Einfuhr als Vordokument für ein neues Ursprungsdokument der Handelskammer (nicht-präferenzieller Ursprungsnachweis) genutzt werden möchte.

Auch im Falle einer Reduzierung der Zolltarifnummern auf 6 Stellen sieht sich der Deklarant ohne Tarifierungsentscheid der EZV weiterhin den bisherigen Risiken gegenüber, da die sechs Stellen zwar weltweit harmonisiert worden sind, die EZV aber nicht an Entscheide zur Tarifeinreihung von ausländischen Behörden gebunden ist, und zudem Bussen verhängt werden können.

Exportkontrollmassnahmen

Exportkontrollen haben zum Ziel, die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersysteme sowie die Lieferung von konventionellen Waffen und Rüstungsgütern in Kriegs- und Krisengebiete oder an Terrororganisationen zu verhindern. Nicht nur Waffen und Rüstungsgüter, sondern auch sog. Dual-Use-Güter unterliegen einer strengen Kontroll- und Bewilligungspflicht. Dual-Use-Güter sind Güter, die im täglichen Gebrauch harmlos erscheinen, bei näherem Hinsehen jedoch auch für militärische Zwecke eingesetzt werden könnten. Bewilligungsstelle in der Schweiz ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

Die Exportkontrollmassnahmen stützen sich auf das Kriegsmaterialgesetz (KMG), das Güterkontrollgesetz (GKG) und das Embargogesetz (EmbG). Daneben sind aber unter Umständen auch ausländische Vorschriften, wie in der EU als auch des sog. US-Re-Exportkontrollrechts zu beachten. Die Tragweite und Strenge der Exportkontrollmassnahmen wird von Spediteuren und Zollagenten häufig unterschätzt. Bei der Ausfuhr von bewilligungspflichtigen Gütern oder solchen, die aufgrund von Dual-Use bewilligungspflichtig sein könnten, sind schriftliche Instruktionen des Exporteurs für den Zoll- und Logistikdienstleister ein absolutes Muss. Als an der Lieferkette Beteiligter sind auch sie für die Einhaltung der Exportkontrollmassnahmen verantwortlich und müssen bei Verstössen mit hohen Bussen oder sogar Gefängnis rechnen. Auf Einzelheiten verweisen wir hier auf das Risk-Bulletin 01/2017 von SPEDLOGSWISS zum Güterkontrollgesetz.

Sanktionen und Embargos

Aufgrund des Embargogesetzes (EmbG) kann der Bund Sanktionen gegen Staaten, politische Eliten oder andere Gruppierungen und Organisationen erlassen, die wiederholt gegen Völker- und Menschenrechte verstossen oder UNO- oder OSZE-Beschlüsse missachten. Gegen die betroffenen Staaten oder Kreise werden normalerweise ein Handelsverbot oder Handelsbeschränkungen verhängt. Das SECO veröffentlicht eine Liste der Sanktionsadressaten. Je nach Situation kann es sein, dass neben den Schweizer Sanktionslisten auch weitere Listen wie diejenigen der EU oder der USA berücksichtigt werden müssen. Im Gegensatz zu den im vorherigen Abschnitt beschriebenen Export-Kontrollmassnahmen, bei denen der elektronische Zolltarif auf die Bewilligungspflicht hinweist, sind Spediteure und Zollanmelder dazu verpflichtet, laufend die vom SECO publizierten Sanktionslisten selbst zu konsultieren. Verstösst ein am grenzüberschreitenden Warenverkehr und den damit verbundenen Dienstleistungen beteiligtes Unternehmen gegen die verhängten Ausfuhrverbote, drohen massive strafrechtliche Massnahmen, die weit über den in Art. 120 ZG (Bannbruch) hinausgehen.

Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung

a) Reparaturverkehr

Um unnötige Risiken zu vermeiden, sollte der Reparaturverkehr nur im Ausnahmefall gewählt werden, da ein Grossteil der Reparaturwaren mit Präferenzen definitiv mit einer Einfuhrverzollung in die Schweiz eingeführt und nach deren Reparatur wiederum mit Präferenz normal ausgeführt werden kann. Die vorübergehende Verwendung ergibt daher nur Sinn, wenn kein Präferenznachweis vorliegt.

b) Dienstleistung, welche der Entgeltbesteuerung unterliegt

Wenn Güter für ein Mietgeschäft oder Maschinen zur vorübergehenden Benutzung in die Schweiz eingeführt werden, ist die Entgeltbesteuerung zu beachten. Die Besteuerung erfolgt nach Löschung des Verwendungsscheins. Sollte der Steuerpflichtige (In- oder Ausländer) die Entgeltbesteuerung nicht entrichten, wird der Anmelder (Inhaber des ZAZ-Kontos) regelmässig dafür in Anspruch genommen. Die Nachbelastung der Abgaben kann daher für den Anmelder zur unangenehmen Überraschung werden, da der Vorgang meist längst abgeschlossen ist und die Höhe der Entgeltsbesteuerung bei der Erstellung des Verwendungsscheins nicht bekannt war.

Internationales Transitverfahren (gVV)

Die angegebene Transitfrist muss zwingend eingehalten werden. Die Standardfrist beträgt 7 Tage. Es ist zu beachten, dass diese zum Teil sehr knapp bemessen ist. Es empfiehlt sich ein internes Fristenkontrollsystem einzuführen.

Ist der Empfänger der Ware nicht in einem gVV-Mitgliedstaat ansässig oder dort nicht (mehr) greifbar und das T-Dokument wurde nicht gelöscht, entsteht ein sehr grosser administrativer Aufwand, um einen Schaden zu vermeiden resp. zu minimieren.

Zur Abwehr der Abgaben kann das Original der Einfuhrdeklaration oder eine amtlich beglaubigte Kopie hilfreich sein, sofern die Ware im Bestimmungsland überhaupt verzollt wurde. Je nach Sprache des Einfuhrlandes verlangt der Zoll zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung des Einfuhrbelegs.

Bei Fristverfall greifen die Behörden in der Regel als erstes auf den Hauptverpflichteten zurück. Er haftet für die Zollschuld und sämtliche anfallenden Abgaben (Faustregel: 30% vom Warenwert). Es geht dabei nicht nur um Zölle (Präferenzabfertigung u.U. nicht mehr möglich), sondern auch um die Einfuhrumsatzsteuer (bis 27%) und Verbrauchsteuern sowie allenfalls auch um Bussgelder. In einigen EU-Ländern, wie z.B. Schweden, kommen noch Zinsen (im zweistelligen Prozentsatz) auf allen geschuldeten Abgaben dazu.

Auch wenn es in der EU im Rahmen des Unionszollkodex wenigstens eine gewisse Bereitschaft in Richtung Erlass der Abgaben durch die Zollbehörden zu geben scheint, drohen auch diese Abgaben schnell zu fixen Schadenskosten für den Spediteur zu werden. Selbst bei Übernahme des Schadens durch die Versicherung bleibt der Selbstbehalt und ist auch ein allfälliger Prämienanstieg zu beachten. Die vom Hauptverpflichteten bezahlte ausländische Einfuhrsteuer kann in vielen Fällen nicht mehr als Vorsteuer geltend gemacht werden. Die Rückerstattung der Vorsteuer gelingt - wenn überhaupt - nur mit erheblichem administrativem Aufwand. Da dem schweizerischen Spediteur jedenfalls in der EU kein eigenes Vorsteuerabzugsrecht zusteht, ist er gezwungen, um die Mithilfe seines Kunden und dessen Geschäftspartner zu ersuchen.

Werden die Abgaben nicht im Bestimmungsland der EU erhoben, sondern z.B. im Land des ersten Eintritts in die EU, ist die Neutralisation der gezahlten Einfuhrumsatzsteuer durch den Vorsteuerabzug regelmässig noch deutlich weiter erschwert und häufig unmöglich. Der zum Vorsteuerabzug Berechtigte muss, sofern er das noch nicht ist, sich in diesem Fall auch im Land des ersten Eintritts in die EU mehrwertsteuerlich registrieren lassen, da er – wenn auch ungewollt – in diesem Staat einen steuerbaren Umsatz verwirklicht hat. Den Kunden zu diesen Massnahmen zu bewegen, bleibt in der Realität wohl oft Wunschenken! In einigen Ländern, wie z.B. Schweden, wird der Vorsteuerabzug und somit die Schadensminimierung in diesem Fall ganz verweigert.

Auch das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung schützt den Hauptverpflichteten nicht vor der Abgabenerhebung. Kann die Erklärung jedoch vorgelegt werden, erlassen gewisse Länder das Bussgeld. Aber z.B. Schweden und Österreich verhängen trotz Vorliegens einer Verpflichtungserklärung gegen den Hauptverpflichteten sehr empfindliche Bussen.

Nationales Transitverfahren (nTV)

Die Frist beim nTV wird in der Regel auf 2 Tage festgesetzt. Auch hier empfiehlt sich daher ein internes Fristenkontrollsystem einzuführen.

Besteht ein Präferenznachweis, ist es wichtig, diesen im nTV einzutragen. Sollte das nationale Transitverfahren (früher: Geleitschein) nicht gelöscht werden, würde in diesem Fall der Präferenznachweis für die Einfuhrveranlagung noch anerkannt werden.

Um das Risiko zusätzlich zu minimieren, empfiehlt es sich, die Ware gemäss Zolltarifnummern im Detail zu deklarieren.

Impressum: Kommission Zoll SPEDLOGSWISS / Bulletin 1/2019 – April 2019
Herausgeberin/ Judith Moser, Geschäftsstelle SPEDLOGSWISS – www.spedlogswiss.com
Layout: Tel. +41 61 205 98 13, Fax +41 61 205 98 01, E-Mail: judith.moser@spedlogswiss.com
Redaktion: Felix Gremminger (Hermes & Richard AG), ffg@hermesco.ch; Roland Bösch (M+R Spedag Group AG), roland.boesch@mrspedag.com, Mitglieder der SPEDLOGSWISS Kommission Zoll